

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Höhndorf/Gödersdorf

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzung der Räume bezieht sich auf die Jugend- und Versammlungsräume und auf folgende Nebenräume:

Toiletten, Flure, Windfang, Küche, Duschen und Abstellräume. Weiterhin erstreckt sie sich auf die in den vorstehenden Räumlichkeiten enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und auf die Außenanlagen (Sportplatz sowie Zu- und Abfahrtswege, Terrasse).

§ 2 Benutzungszeiten

Die Festsetzung der Benutzungszeiten bedarf einer vorherigen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem antragstellenden Benutzer.

Im Grundsatz erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge der Anmeldung, jedoch genießen termingebundene Veranstaltungen den Vorrang vor terminmäßigen Veranstaltungen.

Ein Anspruch auf Abschluss einer Benutzungsvereinbarung besteht nicht.

Ab 2:00 Uhr hat die Veranstaltung innerhalb der Räumlichkeiten stattzufinden.

§ 3 Benutzung

Die Nutzung ist ausschließlich volljährigen Einwohnern der Gemeinde Höhndorf/Gödersdorf vorbehalten.

Der Benutzer hat die Räumlichkeiten nur unter ständiger Aufsicht einer mit der Aufsichtsführung betrauten, verantwortlichen Person zu nutzen. Die hierfür infrage kommende Person ist der Gemeinde vorher namentlich zu benennen.

Die Aufsicht umfasst insbesondere:

- a) die Überwachung sämtlicher Räumlichkeiten hinsichtlich ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung,
- b) die Sorge für Ruhe und Ordnung während der Nutzungsdauer,
- c) das Schließen der Türen und Fenster beim Verlassen der Räumlichkeiten,
- d) das Achten auf sparsamen Wasser- und Stromverbrauch,
- e) den eventuellen Ausschluss unbefugter Personen vom Betreten und Benutzen der Räumlichkeiten,
- f) die Sauberhaltung der Räumlichkeiten,
- g) die ordnungsgemäße Verwahrung der Schlüssel,
- h) der ordnungsgemäße Gebrauch der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (beschädigte oder zerstörte Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind zu ersetzen),
- i) Schäden sind vom Benutzer sofort ohne Aufforderung zu melden.

§ 4 Reinigung

Die Reinigung aller benutzten Räume, einschließlich der Sanitäreinrichtungen erfolgt nach jeder Veranstaltung durch den jeweiligen Benutzer – spätestens am Tag nach der Veranstaltung.

Der anfallende Müll, sowie nicht verbrauchte Speisen und Getränke sind nach der Benutzung in den bereitstehenden Mülltonnen zu entsorgen bzw. wieder mitzunehmen. Benutztes Geschirr und Gläser sind zu spülen und sauber zurückzustellen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung erfolgt diese durch Beauftragte der Gemeinde Höhndorf/Gödersdorf. Die Kosten in Höhe von 50,00 € sind vom Benutzer an die Gemeinde Höhndorf/Gödersdorf zu erstatten bzw. werden mit der Kautions für den Schlüssel verrechnet.

§ 5 Schlüssel

Dem jeweiligen Benutzer bzw. verantwortlicher Person werden die Schlüssel ausgehändigt. Dem Benutzer ist es untersagt, die Schlüssel ohne ausdrückliche Zustimmung des Bürgermeisters an andere Personen weiterzuleiten, ebenso die Anfertigung von weiteren Schlüsseln. Nach der Veranstaltung sind sie unverzüglich zurückzugeben. Für die Schlüssel ist eine Kautions in Höhe von 50,00 € zu zahlen. Nach erfolgter Rückgabe wird die Kautions wieder an den Benutzer erstattet. Die Zahlung der Kautions erfolgt bei Übergabe der Räumlichkeiten an die Mitarbeiterin der Gemeinde Höhndorf/Gödersdorf. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt bei Rückgabe der Räumlichkeiten durch die Mitarbeiterin der Gemeinde Höhndorf/Gödersdorf. Ggf. erfolgt eine Verrechnung mit den Reinigungskosten (siehe § 4). Beim Verlust von Schlüsseln werden alle Schlösser komplett auf Kosten des Benutzers ausgetauscht.

§ 6 Übergabe / Rückgabe

Die Übergabe bzw. die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt durch eine Mitarbeiterin der Gemeinde. Hierfür einigen sich beide Parteien auf einen Termin zur Schlüsselübergabe/ -rückgabe. Bei jeder Schlüsselübergabe/ -rückgabe ist der Ist- mit dem Sollzustand gemeinsam zu vergleichen.

§ 7 Haftung

Der Benutzer übernimmt das Haftungsrisiko für alle Schadensfälle, die sich aus der Benutzung der Räumlichkeiten einschließlich der eventuellen Mitbenutzung der Außenanlagen ergeben. Sie stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, ihrer Zugangswege, der Außenanlagen und Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände usw. stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten. Von dieser Vorschrift bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 8 Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Räumlichkeiten durch örtliche Benutzergruppen im Rahmen ihrer Zusammenkünfte ist kostenlos. Bei Abhaltung von privaten Feiern, Jahresfesten, Fußballturnieren oder dergleichen ist ein Benutzungsentgelt von

75,00 € für einen Raum,
100,00 € für beide Räume

zu zahlen. Der Betrag ist von dem Benutzer ohne besondere Aufforderung vor Veranstaltungsbeginn entweder per Überweisung an das Amt Probstei oder bar in der Amtskasse zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: DE94 2105 0170 0080 0018 37. Es ist in jedem Fall das Kassenzeichen 07/7600.14000 anzugeben.

§ 9 Versagen der Benutzung

Die Überlassung der Benutzer erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Das gilt insbesondere für die Fälle, dass

- a) eine ordnungsgemäße, der Benutzungsordnung entsprechende Benutzung von Seiten der Benutzergruppe nicht mehr gegeben und
- b) eine angemessene Ausnutzung wegen mangelnder Beteiligung nicht mehr gegeben ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

Der Benutzer bestätigt durch seine Unterschrift, dass er vom Inhalt der Benutzungsordnung Kenntnis erhalten hat und dass er den Inhalt für sich als rechtsverbindlich anerkennt.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung ist von der Gemeindevertretung am 25.02.2020 beschlossen worden. Die Benutzungsordnung vom 05. November 2001 tritt hiermit außer Kraft.

Höhndorf/Gödersdorf, den 20.07.2020


Bürgermeister

